

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Michael Efler (LINKE)**

vom 03. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2021)

zum Thema:

**Finanzierung und Ausstattung der amtlichen Tiersammelstelle**

und **Antwort** vom 23. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Die Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 277

vom 03. August 2021

über Finanzierung und Ausstattung der amtlichen Tiersammelstelle

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen in Teilen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Sachstandsmitteilung gebeten. Die Rückmeldungen der Bezirksämter sind in den Antworten berücksichtigt.

1. Wann wurde der Vertrag zwischen dem Land Berlin und dem Tierheim Berlin, der die Rechte und Pflichten zur Aufnahme und Versorgung von Tieren nach Weitergabe durch die amtliche Tiersammelstelle ans Tierheim regelt, letztmalig neu geschlossen?

Zu 1.: Der aktuell geltende Vertrag zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) beim Bezirksamt Lichtenberg, und dem Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e. V. (TVB) über den Betrieb einer amtlichen Tiersammelstelle wurde am 17.12.2019 geschlossen.

2. Was für ein finanzielles Volumen steht für die Aufnahme und Versorgung von Tieren durch die amtliche Tiersammelstelle sowie anschließend nach Ablauf der Verwahrpflicht bei der Sammelstelle für die Aufnahme und Versorgung von Tieren durch das Tierheim insgesamt zur Verfügung und wie hat sich dieses Volumen seit Einrichtung der Tiersammelstelle entwickelt?

Zu 2.: Das finanzielle Volumen hat sich nach Angaben von RegOrd seit Einrichtung der Tiersammelstelle wie folgt entwickelt:

2016	425.182,11 €
2017	1.195.379,63 €
2018	1.604.315,38 €
2019	1.626.000,00 €

Im neuen Vertrag zwischen RegOrd und TVB vom 17.12.2019 wurde zunächst ein jährlicher Fixbetrag von 2.410.399,93 € festgelegt. Eine zusätzliche Vergütung ergibt sich aus den Kosten der Unterbringung und Versorgung der jeweils aufgenommenen Tiere, die mittels Tagessatz festgelegt wird und nach Tierart variiert. So wurden im Jahr 2020 vom

Land Berlin brutto insgesamt 2.733.267,29 € für die Erbringung der vertraglichen Leistungen an den TVB gezahlt.

3. Wie ist dieses Volumen zwischen amtlicher Tiersammelstelle und nach Verwahrfrist erforderlicher Unterbringung und Versorgung der Tiere im Tierheim aufgeteilt?

Zu 3.: Aus dem Vertrag ergibt sich ein Fixbetrag für den TVB sowie eine Tagessatzabrechnung je Tierart.

4. Wie bewertet der Senat die personelle und sachliche Ausstattung der amtlichen Berliner Tiersammelstelle auch vor dem Hintergrund der pandemiebedingten vermehrten Abgabe von schwerkranken und/oder verhaltensgestörten Tieren an die Tierheime?

Zu 4.: Konkrete Erkenntnisse über Mehrbedarfe aufgrund pandemiebedingt vermehrter Abgaben von schwerkranken oder verhaltensgestörten Tieren liegen dem Senat nicht vor.

Die Bezirke verweisen darauf, dass die Tiersammelstelle und der amtliche Tierfang aus ihrer Sicht personell und sachlich nicht angemessen ausgestattet seien, um auch außerhalb der regulären Dienstzeiten und im Falle der Sicherstellung, insbesondere von Tieren anderer Arten als Hunde oder Katzen, unterstützend tätig zu werden. Nach Kenntnis des Senats handelt es sich dabei allerdings um Einzelfälle. Der amtliche Tierfang des RegOrd Lichtenberg wird bei der Sicherstellung von Tieren durch die Bezirke, z. B. aus Gründen des Tierschutzes oder der Gefahrenabwehr, lediglich in Amtshilfe tätig, die er in der weit überwiegenden Zahl der Fälle leistet. Die originäre Zuständigkeit für die o. g. Sicherstellungen liegt bei den Bezirken (Ordnungsämter/Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – VetLeb).

5. Wie bewertet der Senat die personelle und sachliche Ausstattung der amtlichen Berliner Tiersammelstelle im Hinblick auf Fälle tierschutzrechtlich und tierschutzfachlich von den bezirklichen Veterinärämtern für geboten erachteten Fangs, Transports und Unterbringung von Exoten und gefährlichen Tieren im Sinne der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten?

Zu 5.: Der o. g. Vertrag über den Betrieb einer Tiersammelstelle beinhaltet die Unterbringung von gefährlichen Tieren im Sinne der Gefahrtierverordnung und sonstigen Exoten sowie wildlebenden Tieren nicht. Die Zuständigkeit für den Fang, den Transport und die Unterbringung dieser Tiere liegt bei den VetLeb. Der Tierfang des RegOrd kann hier lediglich im Rahmen einer Amtshilfe tätig werden, soweit er dazu in der Lage ist.

6. Wie bewertet der Senat die personelle und sachliche Ausstattung der amtlichen Berliner Tiersammelstelle im Hinblick auf Fälle tierschutzrechtlich und tierschutzfachlich von den bezirklichen Veterinärämtern für geboten erachteten Fangs, Transports und Unterbringung von Fischen?

Zu 6.: Fang, Transport und Unterbringung von aus tierschutzrechtlichen Gründen sichergestellten Fischen fallen nicht in die vertraglich vereinbarten Aufgaben der Tiersammelstelle. Die originäre Zuständigkeit für diese Aufgaben liegt bei den VetLeb.

7. Wie bewertet der Senat die personelle und sachliche Ausstattung der Berliner Tiersammelstelle im Hinblick auf die Tatsache, dass der dort ebenfalls angesiedelte amtliche Tierfang zwischen 13:00 und 17:30 Uhr personell nicht besetzt ist und eine tierschutzrechtlich sowie tierschutzfachlich gebotene Sicherstellung von Tieren durch die bezirklichen Veterinärämter somit in diesem Zeitraum nicht veranlasst werden kann?

8. Wie stellt sich die Unterstützung der für den Tierschutzvollzug zuständigen bezirklichen Veterinärbehörden durch den amtlichen Tierfang bei kurzfristig auftretenden tierschutzrechtlichen Verstößen im Rahmen des Sofortvollzugs dar, insbesondere in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 17:30 Uhr?

Zu 7. und 8.: Der Senat weist darauf hin, dass die Mitarbeitenden des amtlichen Tierfangs beim Bezirksamt Lichtenberg angestellt sind und nicht in der Tiersammelstelle.

Zur in der Frage aufgeworfenen, seitens der VetLeb vorgebrachten zeitlich begrenzten Erreichbarkeit der Tiersammelstelle, insbesondere am Nachmittag, gibt das RegOrd wie folgt Auskunft. Bezüglich der im RegOrd beschäftigten sechs Mitarbeitenden des amtlichen Tierfangs besteht an 365 Tagen im Jahr ein Schichtsystem (Früh-, Spät- und Freischicht). Dieses sei nach Auskunft von RegOrd so gestaltet, dass die Frühschicht in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und die Spätschicht in der Zeit von 17:30 Uhr bis 02:00 Uhr arbeitet. Somit könne ein möglichst breiter Zeitkorridor mit dem bestehenden Personal und den vorhandenen Fahrzeugen gewährleistet und Tiere möglichst zeitnah der Tiersammelstelle zugeführt werden.

In Ausnahmefällen, wie z. B. unvorhergesehenen Sicherstellungen, in denen der Tierfang keine Amtshilfe für die VetLeb leisten kann, müssten die VetLeb aufgrund eigener Zuständigkeit den Fang und Transport sichergestellter Tiere organisieren oder Sicherstellungen zeitlich so planen, dass der Tierfang Amtshilfe leisten könne.

9. Wie bewertet der Senat das vertraglich festgelegte Volumen für die Aufnahme und Versorgung von Tieren nach Weitergabe durch die amtliche Tiersammelstelle ans Tierheim vor dem Hintergrund, dass es vermehrt auch zur tierschutzrechtlich und tierschutzfachlich gebotenen sowie veterinärbehördlich erbetenen Aufnahme anderer Tiere als Hunde oder Katzen an die Tiersammelstelle (und nach der Verwahrfrist an das Tierheim) kommt?

Zu 9.: Dem Senat ist kein Mehrbedarf über das derzeitige finanzielle Volumen für die vertraglich zwischen RegOrd und dem TVB geregelten Sachverhalte hinaus bekannt.

10. Wie bewertet der Senat das vertraglich festgelegte Volumen für die Aufnahme und Versorgung von Tieren nach Weitergabe durch die amtliche Tiersammelstelle ans Tierheim konkret im Falle gezüchteter Haustauben, Exoten und Fische nach Todesfällen der Züchter\*Innen, also in Fällen, in denen die Tiere grundlegend andere bauliche, pflegerische und tiermedizinische Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung als Hunde oder Katzen haben und zumindest vorübergehend oder in Fällen ungeklärter Erbfolge bzw. endgültiger Ausschlagung einer Erbschaft (und damit Anfall des Erbes an den Fiskus) auch langfristig untergebracht werden müssen?

Zu 10.: Beringte Tauben mit Nummer werden aufgenommen. Bei den weiteren geschilderten Sachverhalten handelt es sich um die Zuständigkeiten der VetLeb, Polizei, Nachlassgerichte etc. Eine Unterstützung im Rahmen der Amtshilfe kann seitens des RegOrd / Tierfangs nur begrenzt und unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Verwaltungsgesetz gewährleistet werden.

In Fällen, in denen die Unterbringung von Tieren anderer Arten als Hunde, Katzen oder Heimtiere erforderlich ist, die nicht durch o. g. Vertrag geregelt ist, müssen die VetLeb und etwaige weitere Behörden anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten ermitteln. Das können z. B. zoologische Einrichtungen und Einrichtungen in anderen Bundesländern sein. Dabei können die Behörden auch auf eine Liste bundesweit vorhandener Einrichtungen zurückgreifen. Für diese relativ wenigen Fälle wäre angesichts der Vielzahl in Frage kommender Tierarten eine dauerhafte Bereithaltung von landeseigenen Unterbringungsmöglichkeiten unverhältnismäßig.

11. Gibt es Tiere in bestimmten Zuständen oder bestimmte Tierarten, die von der Tiersammelstelle nicht angenommen werden? Wenn ja, um welche Tiere, Zustände und Tierarten handelt es sich hierbei? Wie werden Fang, Transport und Unterbringung solcher Tiere bzw. Tierarten im Falle tierschutzrechtlich und tierschutzfachlich gebotener veterinärbehördlicher Sicherstellung dennoch gewährleistet?

Zu 11.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 bis 10 verwiesen. Darüber hinaus werden keine unberingten Stadttauben oder landwirtschaftlichen Nutztiere und keine Zuchttauben in größeren Mengen aufgenommen. Diese werden auch vom TVB nicht als Abgabebiere angenommen. Der Fang und Transport von gefährlichen Tieren im Rahmen der Amtshilfe wird grundsätzlich durch die Mitarbeitenden des RegOrd aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit nicht geleistet.

Bei Tieren in akut behandlungsbedürftigem Zustand ist in der Regel ein Transport, der nicht sofort erfolgen kann und dem eine unverzügliche tierärztliche Vorstellung folgen müsste, aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar; die VetLeb bedienen sich hier i. d. R. Tierarztpraxen und organisieren den Transport selbst.

Schwer erkrankte Tiere werden häufig auch durch Polizeieinsatzkräfte in die nächstgelegene Tierklinik verbracht, sofern das zuständige VetLeb zunächst nicht involviert werden kann.

12. Welche Kapazitäten hält die amtliche Tiersammelstelle für die Tiere und Tierarten vor, die aufgenommen werden?

13. Wie viel Platz steht sichergestellten Hunden und Katzen in der amtlichen Tiersammelstelle zur Verfügung?

Zu 12. und 13.: Dem Vertrag zwischen RegOrd und TVB sind keine konkreten Größenangaben zu entnehmen. In der Leistungsbeschreibung zum Vertrag wurde festgelegt, dass mindestens folgende Flächen für die Aufgaben der Tiersammelstelle zur Verfügung gestellt werden:

- ausreichende Anzahl von Hunde-Nachtboxen und Kleinboxen,
- ausreichende Räumlichkeiten zur Unterbringung von nicht seuchenverdächtigen Tieren, die auch mit 2 Tieren belegt werden können,
- ausreichende Anzahl von Hunde-, Katzen- und Kleintierboxen als Beobachtungsstation,
- ausreichend große Boxenfläche und
- ausreichend große Auslauffläche für alle untergebrachten Tiere sowie eine ausreichende Anzahl von Terrarien.

Die als ausreichend betrachteten Flächen basieren hierbei auf der Zahl der im Jahr 2018 in die Tiersammelstelle eingebrachten Fundtiere sowie Beobachtungstiere, sichergestellten oder zu verwahrenden Tieren.

14. Wie lange werden sichergestellte Tiere durchschnittlich in der amtlichen Tiersammelstelle verwahrt?

Zu 14.: Eine statistische Erhebung der Verwahrdauer erfolgt nicht.

15. Wie lange werden sichergestellte Tiere maximal in der amtlichen Tiersammelstelle verwahrt?

Zu 15.: Nach Angaben des RegOrd gibt es keinen Maximalwert, da es i. d. R. alleinige Entscheidung der VetLeb ist, wann ein entsprechendes Tier aus der amtlichen Tiersammelstelle in die Unterbringung des TVB wechseln kann.

16. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, in der Tiersammelstelle sichergestellte Tiere aus Tierschutzgründen (Art. 20a Grundgesetz, 31 Abs. 2 Verfassung von Berlin) für die Vermittlung/Adoption frei zu geben? Wer ist für die Freigabeentscheidung zuständig?

Zu 16.: Das sicherstellende VetLeb ist in den meisten Fällen für die Freigabeentscheidung zuständig. Eine Freigabe kann z. B. dann erfolgen, wenn die Eigentümerin oder der

Eigentümer auf ihr oder sein Tier verzichtet, die Unterbringungskosten den Wert des Tieres übersteigen, ein Haltungsverbot gegenüber der Besitzerin oder dem Besitzer vollziehbar oder rechtskräftig wurde und keine geeignete anderweitige art- und tierschutzgerechte Unterbringung benannt werden konnte oder tierschutzrechtliche Gründe vorliegen, die eine möglichst schnelle Vermittlung des Tieres notwendig machen (z. B. Welpen in der Sozialisationsphase). Sofern ein Tier im Zusammenhang mit einer Straftat zwecks Beweissicherung sichergestellt wird, ist die Staatsanwaltschaft für die Freigabe zuständig. Darüber hinaus ist die amtliche Tiersammelstelle zu einer tierschutzgerechten Unterbringung der ihr anvertrauten Tiere verpflichtet.

17. Wurden seit 1.1.2020 Tiere aus Tierschutzgründen aus der amtlichen Tiersammelstelle für die Vermittlung/Adoption freigegeben? Wenn ja, welche, wie viele und weshalb (bitte aufschlüsseln)?

Zu 17.: Es sind keine Tiere seit dem 01.01.2020 aus Tierschutzgründen aus der Tiersammelstelle zur Vermittlung/Adoption freigegeben worden.

18. Weshalb werden Tiere zum Teil für Monate oder sogar Jahre in der amtlichen Tiersammelstelle verwahrt statt sie in andere Räumlichkeiten des Tierheims unterzubringen, wo sie aus tierschutzfachlicher Sicht besser versorgt und insbesondere besser sozialisiert werden können?

Zu 18.: Dieses betrifft in der Regel nur sichergestellte Tiere. Die hierzu laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren (zur Sicherstellung) können einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine Überführung zum TVB vor Freigabe ist nicht möglich. Es wird jedoch im Einzelfall versucht, eine Pflegestelle zu organisieren.

19. Ist eine tiermedizinische Versorgung aller in der amtlichen Tiersammelstelle verwahrten Tiere personell und finanziell zu jeder Zeit sichergestellt? Wie viele Tierärzt\*Innen stehen der amtlichen Tiersammelstelle in welchem Arbeitsverhältnis (fest angestellt, beauftragt) zur Verfügung? Gibt es Tageszeiten, in denen kein Tierarzt bzw. keine Tierärztin zur Verfügung steht?

Zu 19.: Nach Auskunft von RegOrd hat gemäß o. g. Vertrag der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin u. a. sämtliche Tätigkeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Pflege und Versorgung sowie die tierärztliche Betreuung und Behandlung durchzuführen. Hierbei ist das Personal so vorzuhalten, dass bei Urlaub, Krankheit und ggf. eintretenden Unterbringungsspitzen eine Vertretung gewährleistet ist. Die Regelungen der Arbeitsverhältnisse des TVB sind dem Senat nicht bekannt.

20. Gibt es Unterschiede der tiermedizinischen Versorgung zwischen den in der amtlichen Tiersammelstelle untergebrachten Tieren und den im Tierheim untergebrachten Tieren?

Zu 20.: Der Senat hat keine Kenntnis darüber, ob es Unterschiede in der Versorgung der Tiere in den genannten Einrichtungen gibt.

21. Gab es seit 1.1.2020 Fälle, in denen in der Tiersammelstelle sichergestellte Tiere verstorben sind oder dort eingeschläfert wurden? Wenn ja, welche und wie viele Tiere und weshalb (bitte aufschlüsseln)?

Zu 21.: Ja. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 20 sichergestellte Tiere in der Tiersammelstelle eingeschläfert (8 Kaninchen, 5 Vögel, 4 Hunde, 2 Katzen, 1 Wasserschildkröte). Zumeist lag ein sehr schlechter Gesundheitszustand des Tieres schon bei Sicherstellung vor. Für das Jahr 2021 liegt eine entsprechende Statistik noch nicht vor.

Berlin, den 23. August 2021

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung